



**Beschluss Stadtrat vom 9. Juli 2018 für die
Vernehmlassung**

**Verordnung über die Beiträge für die
familienergänzende Kinderbetreuung
(Beitragsverordnung)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.?-?

Geändert: –

Aufgehoben: 8.7-2

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾, § 32 Abs. 2 lit. a der Gemein-
deordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980²⁾ und § 8
Abs. 1 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kin-
derbetreuungsreglement, KiBeR) vom xx. xxx xxxx³⁾,

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

³⁾ SRS [x.x-x](#)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für die familienergänzende Kinderbetreuung die Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten sowie die Subventionierung durch die Stadt Aarau.

² Sie findet Anwendung auf familienergänzende Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Aarau hat (§ 2 KiBeR).

³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung der Eltern bei Dauer-, Wochen-, Teil- und Tagesplatzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen richtet sich sinngemäss nach dieser Verordnung.

2. Tarifsystem

§ 2 Marktübliche Kosten

¹ Betreuungseinrichtungen in der Stadt Aarau nach § 4 KiBeR dürfen für die subventionierte familienergänzende Kinderbetreuung maximal die marktüblichen Kosten gemäss Anhang 1 vereinbaren.

² Der maximale Ansatz für Kinderkrippen gilt für eine Regelöffnungszeit von 11.5 Stunden pro Tag. Unterschreitet die Kinderkrippe diese Regelöffnungszeit um mindestens 10 %, kann der maximale Ansatz anteilmässig gekürzt werden.

§ 3 Beitragsberechnung

¹ Der Beitrag pro Kind, Tag und Betreuungsangebot berechnet sich aus der Summe des Basis- und Leistungsbeitrags, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

2

² Der Basisbeitrag ist einkommensunabhängig. Er wird in Anhang 2 festgelegt.

³ Der Leistungsbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Er beträgt Fr. 1.– je Fr. 1'000.– des massgebenden Einkommens.

⁴ Die minimalen und maximalen Beiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sind in Anhang 2 festgelegt.

§ 4 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich nachfolgender Beträge:

- a) steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit den Pauschalabzug übersteigend,
- b) Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge),
- c) Beiträge an die Säule 3a,
- d) 10% des steuerbaren Vermögens.

² Bei Personen, die keiner Einrichtung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) angehören, werden die Beiträge gemäss Absatz 1 Bst. c nur soweit aufgerechnet, als diese 10% des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

³ Für das massgebende Einkommen berücksichtigt wird das gesamte steuerbare Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer in absteigender Reihenfolge:

- a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, oder
- c) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben, oder
- d) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat, oder
- e) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

⁴ Liegt keine definitive Steuerveranlagung gemäss Absatz 3 vor, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁵ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden folgende Abzüge vorgenommen:

- a) allgemeiner Abzug: Fr. 10'000.–,
- b) Abzug pro Elternteil: Fr. 7'000.–,
- c) Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr, welches im gleichen Haushalt lebt: Fr. 3'000.–.

§ 5 Einstufungssatz

¹ Die subventionierten Betreuungsangebote werden in Anhang 2 aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft.

§ 6 Begrenzung des Subventionsanspruchs

¹ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 100'000.– haben keinen Anspruch auf Subventionen.

§ 7 Sondereinschätzung in begründeten Fällen

¹ Liegt das Bruttojahreseinkommen mindestens 20 % tiefer als das zuletzt definitiv veranlagte steuerbare Einkommen und dauert die nachweisbare Veränderung mindestens sechs Monate, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des Beitrags vornehmen.

² Der gemäss Absatz 1 festgesetzte Beitrag ist gültig bis zur Eröffnung der neuen definitiven Steuerveranlagung.

§ 8 Subvention der Stadt Aarau

¹ Die Stadt Aarau subventioniert maximal die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten gemäss § 2 und der Beitragspflicht der Erziehungsberechtigten.

3. Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung

§ 9 Betreuungvereinbarung

¹ Betreuungseinrichtungen, die eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 1 Ki-BeR haben, regeln in den Betreuungsvereinbarungen insbesondere die Art und den Umfang der Betreuung sowie die Kündigungsfristen.

² Die Betreuungseinrichtungen haben den Sozialen Diensten die Betreuungsvereinbarungen einzureichen.

³ Bei Schulkindern sind zwei separate Betreuungsvereinbarungen abzuschliessen, eine für die Schulzeit und eine für die unterrichtsfreie Zeit (schulinterne Fortbildung, Schullager, Ferien).

⁴ Die Sozialen Dienste teilen den Erziehungsberechtigten die konkreten Beiträge mit.

§ 10 Beitragsberechnung

¹ Der Beitrag gemäss § 3 Abs. 1 wird auf den ersten eines Monats berechnet.

² Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt in der Regel:

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Beitrag auf den 1. Tag des Folgemonats geändert wird;
- b) jederzeit bei Veränderungen der Familienverhältnisse im Sinne von § 4, die einen Einfluss auf die Berechnung des Beitrags haben;
- c) jederzeit bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.

³ Bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung ist das Eröffnungsdatum für den Anpassungszeitpunkt massgebend. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen beim definitiv veranlagten Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird jeweils auf den 1. Tag des dritten Folgemonats nach Eröffnungsdatum berechnet.

⁴ Die Nichtbeanspruchung der vereinbarten Betreuung führt unabhängig der Ursache zu keiner Reduktion des Beitrags.

§ 11 Ermittlung der Monatspauschale

¹ Bei Vorschulkindern werden die einzelnen Beiträge pro Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Bei Kindergarten- und Schulkindern wird während der Schulzeit die Monatspauschale gemäss Absatz 1 festgelegt. Während der Schulferienzeit werden die Betreuungskosten aufgrund der gebuchten Betreuungstage ermittelt.

³ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits zuvor berücksichtigt worden sind.

§ 12 Meldung von Änderung mit Auswirkung auf den Beitrag

¹ Änderungen des Beitrags müssen einen Monat im Voraus beantragt werden. Sie sind nur auf den ersten Tag des Folgemonats möglich.

² Die Betreuungseinrichtung regelt die Meldefrist der Vertragspartner bei Änderungen der Betreuung. Sie hat die Änderungen den Sozialen Diensten bis zum Ende des Folgemonats zu melden.

³ Die vertragsunterzeichnenden Erziehungsberechtigten haben Veränderungen beim definitiv veranlagten massgebenden Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

4. Betreuungseinrichtungen ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau**§ 13** Gesuch um Subventionierung

¹ Für die Subventionierung von familienergänzender Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen nach § 4 KiBeR ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau haben die Erziehungsberechtigten ein Gesuch zu stellen.

² Mit dem Gesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) Rechnung, auf der im Detail die Betreuungsleistung ersichtlich ist,
- b) Beleg, dass die Rechnung bezahlt wurde.

³ Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen (§ 11 Abs. 2 KiBeR).

§ 14 Berechnung des Subventionsanspruchs

¹ Der Subventionsanspruch berechnet sich sinngemäss zum Anspruch bei Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung, wobei für die Berechnung die Betreuungskosten auf die maximalen Kosten nach Anhang 1 begrenzt sind.

§ 15 Auszahlung der Subvention

¹ Es werden Subventionen bis zum maximalen Ansatz gemäss Anhang 2 ausbezahlt.

² Liegen die effektiven Kosten tiefer, wird die Differenz zu den effektiven Kosten ausbezahlt.

5. Mitwirkung

§ 16 Rechtsfolgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht

¹ Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, namentlich durch Vorenthalten der definitiven Steuerveranlagung (§ 17) oder weiteren Unterlagen (§ 18) oder durch unwahre Angaben (§ 19), entfällt der Subventionsanspruch (§ 12 Ki-BeR).

§ 17 Steuerveranlagung

¹ Erziehungsberechtigte, die in Aarau neu zuziehen, haben eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Diese ist massgebend bis in Aarau eine neue definitive Steuerveranlagung erstellt ist.

² Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Sozialen Dienste schriftlich, für die Beitragsberechnung die definitive Steuerveranlagung direkt beim Gemeindesteuernamt einzuholen. Die Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf.

³ Erziehungsberechtigte, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den maximalen Ansatz des Beitrags zu entrichten haben, müssen keine Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit machen.

§ 18 Weitere Unterlagen

¹ Personen, deren Einkommen für die Berechnung des Beitrags massgebend ist, haben den Sozialen Diensten jene Unterlagen einzureichen, die zur Berechnung des Beitrags notwendig sind.

§ 19 Unwahre Angaben

¹ Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Beitrag, werden die betreffenden Beiträge rückwirkend angepasst und die zu Unrecht bezogenen Subventionen sind mit Verzugszins von 5 % seit tatsächlicher Beitragspflicht zurückzuerstatten.

6. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 8.7-2 (Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement) vom 21. Juni 2010) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aarau, xx.xx.xxxx

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth

Anhang 1: Maximale Kosten der einzelnen Betreuungsmodule

Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen werden bei folgenden subventionierten Betreuungsangeboten angewendet: Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien, sozialpädagogischen Familienbegleitungen sowie allfälligen weiteren Betreuungsangeboten.

Kinderkrippen	Maximaler Ansatz	
Ganztagesbetreuung für Kinder		
über 18 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten	110.00	
unter 18 Monate		165.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen für Kinder		
über 18 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten	77.00	
unter 18 Monate		115.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen für Kinder		
über 18 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten	55.00	
unter 18 Monate		82.50
Tagesstrukturen		
Frühbetreuung	11.00	
Mittagsbetreuung	30.00	
Frühnachmittagsbetreuung	20.00	
Spätnachmittagsbetreuung	25.00	
Schulferienbetreuung (Ganztagesbetreuung inkl. Mittagsbetreuung)	Max. 96.00	
Tagesfamilien (pro Stunde)		
pro Stunde	Max. 10.00	

Speziell geregelt sind folgende Module (Differenz zwischen maximalem Ansatz und maximalem Elternbeitrag):

- Ganztagesbetreuung für Kinder bis 18 Monate. Die Betreuung dieser Kinder ist betreuungs- und dadurch kostenintensiver. In den Qualitätsrichtlinien ist der Zuschlagsfaktor festgelegt.
- Betreuungsverhältnisse von Kindern bei Tagesfamilien werden bei der Finanzierung mit dem Faktor 1 gewichtet.

Anhang 2: Elterntarife

Die Elternbeiträge werden nach einem einheitlichen Tarifsystem berechnet. Für Ganztageseinrichtungen (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) werden die Betreuungsmodule im Vorschul- und Schulbereich in Prozenten eingestuft.

Die Ganztagesbetreuung eines vorschulpflichtigen Kindes ist mit 100 % eingestuft. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern beträgt der Elternbeitrag mindestens 15.00 Franken und höchstens 110.00 Franken pro Tag. Abgeleitet davon sind die Einstufungen der anderen Betreuungsmodule und die minimalen und maximalen Elternbeiträge.

A. Betreuungsmodule in Familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen ab Januar 2019

A1. Betreuungsmodule im Vorschulbereich (bis Kindergarteneintritt)

Modul A	Ganztagesbetreuung		
Modul B	Vormittagsbetreuung mit Mittagessen		
Modul C		Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen	
Modul D	Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen		
Modul E			Nachmittagsbetreuung ohne Mittagessen

Elternbeiträge und maximale Unterstützungsbeiträge der Module

	Einstufung	Elterntarife / Franken		Maximaler Unterstützungsbeitrag	
		minimal	maximal	Kind ab 18 Monate	Kind unter 18 Monate
Modul A	100%	15.00	110.00	95.00	150.00
Modul B Modul C	70%	10.50	77.00	66.50	105.00
Modul D Modul E	50%	7.50	55.00	47.50	75.00

A2. Betreuungsmodule im Schulbereich: Schulzeit

Die unten aufgeführten Grundmodule können miteinander kombiniert werden. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der Summe der ausgewählten Module.

Betreuung während der Schulzeit					
Modul F	Früh- betreuung (FB)	Schule			
Modul G		Schule	Mittags- betreuung (MB)		
Modul H		Schule		Frühnachmittagsbetreuung (FNB)	
Modul I		Schule			Spätnachmittagsbetreuung (SNB)
Betreuung während der Schulferien					
Modul J	Ganztägige Schulferienbetreuung (inkl. Mittagsbetreuung); GTB				

Elternbeiträge und maximale Unterstützungsbeiträge der Module

	Bezeichnung Modul	Einstufung	Elterntarife / Franken		Maximaler Unterstützungsbeitrag
			minimal	maximal	
Modul F	FB	10%	1.50	11.00	9.50
Modul G	MB	30%	4.50	30.00	25.50
Modul H	FNB	20%	3.00	22.00	19.00
Modul I	SNB	20%	3.00	22.00	19.00
Modul J	GTB	90%	13.50	96.00	82.50

B. Betreuung in Tagesfamilien

	Bezeichnung Modul	Einstufung	Elterntarife / Franken		Maximaler Unterstützungsbeitrag
			minimal	maximal	
Modul K	Betreuungsstunde**	9%	1.35	10.00	8.65

** = ohne Wartestunden während des Schulbesuches des Schulkindes

C. Sozialpädagogische Familienbegleitung

Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern beträgt der Elternbeitrag bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung pro Stunde mindestens 15.00 Franken und höchstens 110.00 Franken.